

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 4/2006

Düsseldorf, den 21. März 2006

Seite 2 Studienordnung für den Integrativen Studiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. März 2006

Seite 10 Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 8. März 2006

Studienordnung

für den Integrativen Studiengang

Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 07.03.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| § 1 | Geltungsbereich |
|-----|--|
| § 2 | Zulassung |
| § 3 | Studienbeginn |
| § 4 | Studiendauer und Umfang des Studiums |
| § 5 | Allgemeine Zielsetzung des Studiums |
| § 6 | Aufbau und Inhalte des Studiums |
| § 7 | Studienmodule |
| § 8 | Lehrveranstaltungsarten |
| § 9 | Auslandsaufenthalt |
| §10 | Beteiligungsnachweise |
| §11 | Masterprüfung |
| §12 | Abschlussprüfungen |
| §13 | Masterarbeit |
| §14 | Kreditpunkte |
| §15 | Studienberatung / Coaching |
| §16 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen |
| §17 | Inkrafttreten |

Anhang: Musterstudienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Masterstudium im Fach Informationswissenschaft und Sprachtechnologie auf der Grundlage der "Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium Informationswissenschaft und Sprachtechnologie ist in der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Wintersemesters oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 40 Semesterwochenstunden (SWS), deren Besuch durch Beteiligungsnachweise (BN) zu belegen ist, und 6 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen (AP).

§ 5

Allgemeine Zielsetzung des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte fachliche und methodische Kenntnisse in den Kernstudienbereichen Informationswissenschaft und Sprachtechnologie sowie in den beiden flankierenden Studienbereichen Informatik und Linguistik. Darüber hinaus sollen die Studierenden zur Strukturierung komplexer Problemfelder sowie zur selbständigen Anwendung von theoretischem und methodischem Wissen befähigt werden. Das Profil des Studiengangs ist eher anwendungsorientiert.

§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium besteht aus 6 Modulen (mit jeweils einer Abschlussprüfung), einem Teamprojekt (mit Abschlussprüfung), einer Tutorentätigkeit sowie der Masterarbeit.
- (2) In den 6 Modulen werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 bis 8 SWS. Die 6 Module sowie das Teamprojekt werden mit jeweils einer Abschlussprüfung abgeschlossen.
- (3) Jede/r Studierende führt 4 SWS Tutorentätigkeiten durch, die mit insgesamt 4 CP angerechnet werden. Die Tätigkeit ist im BA-Studiengang "Informationswissenschaft und Sprachtechnologie" zu erbringen.
- (4) Im Teamprojekt wird die Konzeption, Planung und Durchführung größerer Arbeiten sowie ihre Präsentation eingeübt. Das Projekt wird in dem Studienbereich durchgeführt, in dem auch die Masterarbeit angefertigt wird. Zur Wahl stehen die beiden Bereiche Informationswissenschaft sowie Sprachtechnologie.

§ 7

Studienmodule

- (1) Übersicht der Module:
- MC1 Mastermodul "Computerlinguistik" (4 SWS):
 - 2 Aufbauseminare/Masterseminare von je 2 SWS.
- MC2 Mastermodul "Sprachtechnologie" (6 SWS)
 - 1 Aufbauseminar/Masterseminar mit Übung (insgesamt 4 SWS) sowie
 - 1 weiteres Aufbauseminar/Masterseminar von 2 SWS.
- MI1 Mastermodul "Wissensmanagementsysteme" (4 SWS)
 - 1 Masterseminar im Umfang von 4 SWS
- MI2 Mastermodul "Information Retrieval" (6 SWS)
 - 3 Masterseminare von je 2 SWS
- MD Mastermodul "Informatik" (8 SWS)
 - Wahlpflichtbereich: (a) "Datenbanksysteme" oder (b) "Rechnernetze" oder
 - (c) "Kryptologie" oder (d) "Grundlagen der theoretischen Informatik"
- ML Mastermodul "Linguistik" (6 SWS)
 - 3 Aufbauseminare/Masterseminare von je 2 SWS aus den Kernbereichen und interdisziplinären Bereichen der Allgemeinen Linguistik, jedoch nicht aus dem Bereich Computerlinguistik und Sprachtechnologie.
- (2) Sofern Lehrveranstaltungen im MA-Studiengang besucht werden, die auch Bestandteil des BA-Studiengangs "Informationswissenschaft und Sprachtechnologie" sind , können diese nur im Umfang von maximal 30 CP angerechnet werden.

§ 8 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darlegung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (2) Masterseminare und Aufbauseminare dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie vertiefen wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches anhand ausgewählter Teilgebiete und fördern die selbständige Anwendung und den Transfer der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (3) Das *Teamprojekt* zielt auf die Anwendung des im wissenschaftlichen Studium erworbenen Fachwissens ab sowie auf die Ausbildung konzeptueller, schriftlicher und mündlicher Fähigkeit zur projektbezogenen Planung größerer Arbeiten, zu ihrer Präsentation und Durchführung. Das Teamprojekt fördert Kommunikations-, Präsentations- und Moderationskompetenz sowie Teamarbeit und Fähigkeiten zur Entwicklung von Projekten. Einzelheiten sind in §16 der Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität ein vom Institut für Sprache und Information betreutes Netzwerk an Erasmus/Sokrates-Programmen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Instituts für Sprache und Information in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

§ 10 Beteiligungsnachweise

- (1) Die aktive und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung eines Beteiligungsnachweises ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung und eine dokumentierte Einzelaktivität (z. B. Hausaufgaben, Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher Test). Diese Einzelaktivität muss bestimmten qualitativen und quantitativen Mindestanforderungen genügen. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

§ 11 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst 6 Abschlussprüfungen zu den Modulen, ein Teamprojekt und die Masterarbeit.

§ 12 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit zu einer Lehrveranstaltung des Moduls bzw. in Form einer Projektdokumentation und -präsentation zum Teamprojekt abgelegt. Die nach §10 Absatz 2 für einen Beteiligungsnachweis erforderlichen Leistungen zu einer Lehrveranstaltung können ganz oder teilweise als Voraussetzung für die Abschlussprüfung in dieser Lehrveranstaltung gefordert werden. Einzelheiten werden von den Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) Im Masterstudiengang werden 6 Abschlussprüfungen zu den 6 Modulen, jeweils eine in jedem Modul abgelegt.

§ 13 Masterarbeit

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung aus den Modulen MC1, MC2, MI1 oder MI2. Sie wird in demselben Studienbereich (Informationswissenschaft bzw. Sprachtechnologie) geschrieben, in dem auch das Teamprojekt durchgeführt wird.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte (Credit Points = CP) bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand.

| (2) Übersicht: | | | |
|--------------------------------|-------|--|--|
| Modul MC1 mit Abschlussprüfung | | | |
| 4 SWS: 6 CP; AP: 4 CP | 10 CP | | |
| Modul MC2 mit Abschlussprüfung | | | |
| 6 SWS: 9 CP; AP: 6 CP | 15 CP | | |
| Modul MI1 mit Abschlussprüfung | | | |
| 4 SWS: 6 CP; AP: 4 CP | 10 CP | | |
| Modul MI2 mit Abschlussprüfung | | | |
| 6 SWS: 9 CP; AP: 6 CP | 15 CP | | |
| Modul MD mit Abschlussprüfung | | | |
| 8 SWS (Wahlpflichtbereich) | 15 CP | | |
| Modul ML mit Abschlussprüfung | | | |
| 6 SWS: 9 CP; AP: 6 CP | 15 CP | | |
| Tutorien; 4 SWS: 4 CP | 4 CP | | |
| Teamprojekt | 12 CP | | |
| Masterarbeit | 24 CP | | |
| | | | |

Summe

120 CP

§ 15

Studienberatung / Coaching

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Informationswissenschaft und Sprachtechnologie erfolgt durch Lehrende des Instituts für Sprache und Information sowie die Lehrenden des Fachs Informatik, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind.
- (2) Die Studierenden werden persönlich durch hauptamtlich Lehrende des Instituts für Sprache und Information betreut. Bei der Aufnahme des Studiums wählen sich die Studierenden eine Mentorin bzw. einen Mentor aus. Im Rahmen dieses "Coaching-Programms" berichten die Studierenden regelmäßig (mindestens zweimal pro Semester) ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor über Fortschritte bzw. Probleme im Studium.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).

§ 16

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten des Instituts für Sprache und Information sowie durch die Beauftragten des Faches Informatik, soweit deren Lehrveranstaltungen betroffen sind, auf der Basis der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

§ 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. 01. 2005 und 28.02,2006.

Düsseldorf, den 07.03.2006

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf

Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

Musterstudienverlaufsplan

M.A. "Informationswissenschaft und Sprachtechnologie"

| Semester | Modul / LV (SWS / CP) | AP (CP) | Summe SWS | Summe CP |
|-------------------|-----------------------------------|---------|-----------|----------|
| 1. | Informatik | | | |
| | MD. Informatik (8 SWS / 12 CP) | MD (3) | 8 | 15 |
| | Informationswissenschaft | | | |
| | MI1 Wissensman. (4 SWS / 6 CP) | MI1 (4) | 4 | 10 |
| | Sprachtechnologie | | | |
| | MC1. Computerling. (2 SWS / 3 CP) | | 2 | 3 |
| | Tutorium | | | |
| | (2 SWS / 2 CP) | | 2 | 2 |
| Summe 1. Semester | | 2 AP | 16 | 30 |
| | | | | |
| | | | | |
| 2. | Informationswissenschaft | | | |
| | MI2 Inf. Retr. (6 SWS / 9 CP) | MI2 (6) | 6 | 15 |
| | Sprachtechnologie | | | |
| | MC1. Computerling. (2 SWS / 3 CP) | MC1 (4) | 2 | 7 |
| | MC2. Sprachtechn. (4 SWS / 6 CP) | | 4 | 6 |
| | Tutorium | | | |
| | (2 SWS / 2 CP) | | 2 | 2 |
| Summe 2. Semester | | 2 AP | 14 | 30 |

M.A. Informationswissenschaft und Sprachtechnologie

| Semester | Modul / LV (SWS / CP) | AP (CP) | Summe SWS | Summe CP |
|-------------------|-----------------------------------|---------|-----------|----------|
| 3. | Linguistik | | | |
| | ML. Master- (ggf. Aufbau-)seminar | | | |
| | (2 SWS / 3 CP) | ML (6) | 2 | 9 |
| | Sprachtechnologie | | | |
| | MC2. Sprachtechn. (2 SWS / 3 CP) | MC2 (6) | 2 | 9 |
| | Teamprojekt | | | |
| | (2 SWS für Projektseminar) | TP (12) | 2 | 12 |
| Summe 3. Semester | | 3 AP | 6 | 30 |
| | | | | |
| 4. | Linguistik | | | |
| | ML. Master- (ggf. Aufbau-)seminar | | | |
| | (4 SWS / 6 CP) | | 4 | 6 |
| | Masterarbeit | | | 24 |
| Summe 4. Semester | | | 4 | 30 |
| Summe MA-Studium | | 7 AP | 40 SWS | 120 CP |

Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vom ⁰ 8. MRZ. 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190) zuletzt geändert am 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 03. Juli 1998, zuletzt geändert am 08. Januar 2002 wird wie folgt geändert:

- 1.)Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift des § 7 werden hinter dem Wort "Wirtschaftschemie" die Worte ", Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte" eingefügt.
- 2.) In § 7 werden nach Absatz 9 folgende Absätze 10 und 11 neu eingefügt:
 - (10) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife k\u00f6nnen zum Studium der Chemie mit dem Abschluss Diplom-Chemie\u00ed zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gem\u00e4\u00df \u00e3 2 der Zugangspr\u00fcfungsverordnung vom 24.01.2005 erf\u00fcllen und erfolgreich an einer Zugangspr\u00fcfung teilnehmen.
 - (11) Die Zugangsprüfung i.S.v. § 66 Abs. 4 Satz 2 HG i.V.m. § 1 Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium der Chemie mit dem Abschluss Diplom-Chemie nachweist. Der Antrag auf eine Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen, letztere bzw. letzterer benennt die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gemäß § 6 Absatz 1. Die Note für die mündliche Prüfung setzt die Prüferin oder der Prüfer nach Anhörung des Beisitzers oder der Beisitzerin gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten."

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 03.02.2006.

Düsseldorf, den _____

Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Alfons Labisch Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)